



Einwohneranfrage-Nr. VIII-EF-00539

Status: öffentlich

Eingereicht von:
natürliche Person

Stammbaum:
VIII-EF-00539 natürliche Person

Betreff:
Lässt die CDU-Fraktion rechtswidrige Beschlusspunkte beschließen?

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

18.12.2024

schriftliche
Beantwortung

Sachverhalt

Maßnahmen der Verkehrsorganisation bedürfen verkehrsrechtlicher Anordnungen, die durch die Straßenverkehrsbehörde nach Prüfung und Abwägung aller Belange zu erlassen sind und die nicht der Beschlussfassung oder des Beschlussvorbehalts des Stadtrates unterliegen. Die Anordnung von Verkehrszeichen (hierzu zählen ebenso Markierungen auf der Fahrbahn) erfolgen gemäß StVO, deren Ausführung in ganz Deutschland wie dargestellt eine Pflichtaufgabe nach Weisung ist und nur den Straßenverkehrsbehörden im übertragenen Wirkungskreis obliegen. Für die Erledigung dieser Weisungsaufgaben ist deshalb allein die Verwaltung und nicht der Stadtrat zuständig. Folglich können in solchen Angelegenheiten nur Prüfaufträge durch den Stadtrat beschlossen werden.

Wenn also verkehrsrechtliche Anordnungen in die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde fallen und nicht durch den Stadtrat getroffen werden können. Stellen sich folgende Fragen:

1. Wie ist der Punkt 2 und 3 des Beschlussvorschlag VII-DS-09870-NF-01-ÄA-01 (Bau- und Finanzierungsbeschluss Prager Straße von An der Tabaksmühle bis Friedhofsgärtnerei) der CDU-Fraktion in seiner Rechtmäßigkeit zu werten?
2. Hätte hier maximal ein Prüfauftrag beschlossen werden dürfen?
3. Welche tatsächlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen leiten sich nun durch den abgeänderten Bau- und Finanzierungsbeschluss ab?
4. Wie kann verhindert werden, dass eine überbreite Fahrspur ohne entsprechende Breiten zum nebeneinander fahren an dieser Stelle kein neuer Unfallschwerpunkt wird?

Anlage/n
Keine